

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 27.02.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 25. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009 | 34 |
| 26. | Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 13 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt | 36 |
| 27. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Personalentwicklung | 39 |

B. Nichtamtlicher Teil

25.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.345.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 3.345.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 561.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 561.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Velpke, den 22.01.2009

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

(I.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 02.03.2009 bis 06.03.2009

und vom 09.03.2009 bis 10.03.2009

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 23.02.2009

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Rabovsky

ABl.-Nr. 7 vom 27.02.2009

26. **Bekanntmachung der Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt**

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 13 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt

Nach § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) lege ich folgendes Gebiet fest, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Gebiet des Landkreises Helmstedt, **mit Ausnahme** der nachfolgend beschriebenen Bereiche:

1. Horstberg, Heidberg, Fuchsberg und Langer Berg zwischen der Ortschaft Glentorf und dem Beienroder Holz,
2. Bereich der Kiesteiche nordöstlich von Velpke,
3. Bereich der Klärteiche westlich von Süplingenburg,
4. Bereich des ehemaligen Tagebaues westlich von Offleben und
5. Bereich des ehemaligen Tagebaues östlich von Reinsdorf.

Begründung:

Eine Risikobewertung hat ergeben, dass Belange der Tierseuchenbekämpfung einer Genehmigung der Freilandhaltung von Geflügel im bezeichneten Gebiet nicht entgegenstehen. Insbesondere ist ein Ausbruch der Geflügelpest nicht zu befürchten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt sowie bei den Gemeindeverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Ergänzend weise ich auf folgende Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung besonders hin:

1.

Wer Geflügel in dem beschriebenen Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes des Geflügels anzuzeigen, soweit das noch nicht geschehen ist.

2.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, die dazu dienen, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle muss die folgende Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der Enten oder Gänse im Bestand	Anzahl der Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Bei der gemeinsamen Haltung hat der Halter

- jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen;
- im Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen;
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern;
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren;
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren;
- eine ordnungsgemäße Schädigernbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen;
- den Raum, den Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren;
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.

3.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste

- von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- mehr als 2% des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf

oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt eine Infektion mit aviärem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

4.

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

5.

Verstöße gegen die Geflügelpest-Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Helmstedt, den 19. Februar 2009

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

ABl.-Nr. 7 vom 27.02.2009

**27. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Personalentwicklung**

Am Dienstag, dem 10.03.2009, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung vom 02.02.2009
4. Einwohnerfragestunde
Von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Landkreisvergleich anhand von statistischen Werten
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 26.02.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 7 vom 27.02.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian